

# Hauptsatzung

**vom 08.04.2024**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten am 08.04.2024 folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

## ***I. Form der Gemeindeverfassung***

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## ***II. Gemeinderat***

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## ***III. Bürgermeister***

### **§ 4 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 5 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall;
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 25.000,00 Euro im Einzelfall;
  3. die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;
  4. die Ernennung, Einstellung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD BT-V 1-9c und S1-S8b, Beschäftigten mit befristeten Arbeitsverhältnissen bis zu 1 Jahr im Einzelfall, Aushilfsbeschäftigten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Für Entlassungen ist der Bürgermeister zuständig, soweit es sich nicht um leitende Beschäftigte handelt. Bei Entlassungen von Beschäftigten ab Entgeltgruppe TVöD BT-V 10 und S9 ist der Gemeinderat zu hören.

Der Gemeinderat ist über gemeindliche Stellen-ausschreibungen und Stellenbesetzungen vorab und mit Begründung zu informieren;

5. die Gewährung von verzinslichen Lohn- und Gehalts-vorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall;
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro;
8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt;
9. die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert insgesamt bis zur Höhe des Haushaltsansatzes. Der Gemeinderat ist nach Abschluss der entsprechenden Verträge in der nächsten Sitzung des Gemeinderats zu informieren;
10. die Veräußerung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 Euro im Einzelfall;
12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall;
13. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
14. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen;
15. betragsmäßig unbegrenzter Verkauf von Holz und anderen Walderzeugnissen aus Gemeindewaldungen im Rahmen der genehmigten Holznutzung;
16. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz;

## **IV. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 6**

#### **Bürgermeister-Stellvertreter**

- (1) Für den Verhinderungsfall des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat vier Gemeinderäte als „Stellvertreter des Bürgermeisters“.
- (2) Je ein Stellvertreter wird aus den Gemeinderatsmitgliedern der Ortsteile Achstetten, Bronnen, Oberholzheim und Stetten bestellt.

Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters wird dabei aus dem Ortsteil Achstetten bestellt.

## **V. Ortsteile**

### **§ 7**

#### **Benennung der Ortsteile**

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1. Achstetten, in den Grenzen der Gemarkung der früheren Gemeinde Achstetten,
2. Bronnen, in den Grenzen der Gemarkung der früheren Gemeinde Bronnen,
3. Oberholzheim, in den Grenzen der Gemarkung der früheren Gemeinde Oberholzheim,
4. Stetten, in den Grenzen der Gemarkung der früheren Gemeinde Stetten.

## **VI. Unechte Teilortswahl**

### **§ 8**

#### **Unechte Teilortswahl**

Die in § 7 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| 1. Wohnbezirk Achstetten   | 7 Sitze, |
| 2. Wohnbezirk Bronnen      | 3 Sitze, |
| 3. Wohnbezirk Oberholzheim | 4 Sitze, |
| 4. Wohnbezirk Stetten      | 4 Sitze, |

insgesamt also 18 Sitze.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29.01.2024 außer Kraft.

## **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt!

Achstetten, 09.04.2024

Dominik Scholz  
Bürgermeister